

HVBG-Info 13/1992 vom 27.05.1992, S. 1172 - 1174, DOK 374.283/017-LSG

Kein UV-Schutz (§ 548 RVO) für einen Unfall (Sturz aus dem Hotelzimmerfenster) der Klägerin, der sich zur Nachtzeit während der Bettruhe im Hotel anläßlich einer Dienstreise ereignet hat - Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24.04.1991 - L 17 U 229/90

Kein UV-Schutz (§ 548 RVO) für einen Unfall (Sturz aus dem Hotelzimmerfenster) der Klägerin, der sich zur Nachtzeit während der Bettruhe im Hotel anläßlich einer Dienstreise ereignet hat; hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 24.04.1991 - L 17 U 229/90 - Die Möglichkeit, daß ein geöffneter, den Weg ins Zimmer versperrender Fensterflügel und/oder ein Bedürfnis zum Aufsuchen der Toilette wenigstens mitursächlich für den nächtlichen Sturz aus dem Fenster eines Hotelzimmers während einer Geschäftsreise waren, reicht zur Begründung von Unfallversicherungsschutz nicht aus, wenn der Sturz nach den Umständen des Falles auch durch andere Umstände verursacht worden sein kann und sich Feststellungen über den tatsächlichen Ablauf nicht mehr treffen lassen.

LSG Nordrhein-Westfalen v. 24.4.1991 - L 17 U 229/90 -